

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. Juni 1953

18/A.B.

zu 26/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. S t ü b e r und Genossen haben am 6. Mai 1953 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend den Staatsanwalt Dr. Wilhelm Butschek, gestellt. Bundesminister Dr. G e r ö beantwortet diese wie folgt:

- 1) Der Disziplinarkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien habe ich zu dem dort anhängigen Disziplinarverfahren gegen Dr. Butschek den Umstand bekanntgegeben, dass der Genannte seinen im Ausland erworbenen akademischen Grad erst im Jänner 1953 durch das Professorenkollegium der juristischen Fakultät der Universität Graz nostrifizieren liess, daher die Führung dieses akademischen Grades bis zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Republik Österreich unbefugt erfolgte.
- 2) Nach Zurücklegung der im § 14 a des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, StGBL. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945), BGBl. Nr. 99, vorgeschriebenen dreijährigen Tätigkeit im österreichischen Justizdienst erfüllte Dr. Butschek alle Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Justizdienst, ohne dass es hierzu der Ablegung der österreichischen Richteramtsprüfung bedurfte, weil durch die genannte Gesetzesstelle die im Ausland abgelegte Richteramtsprüfung eine Anerkennung in Österreich erfahren hat.

-.-.-.-.-